

Beitragsordnung Freiburg Gospel Choir e.V.

1. Grundsätze

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Freiburg-Gospel-Choir e.V., nachfolgend FGC genannt, ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Nur wenn alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen, kann der FGC seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

(2) Außerdem ist der Vorstand des FGC wegen der Fülle der Aufgaben auf die tatkräftige Mithilfe seiner Mitglieder in Arbeitsgruppen angewiesen.

(3) In der Beitragsordnung werden Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie weitere Kostenregelungen niedergelegt. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des FGC in der jeweils gültigen Fassung, deren Anerkennung durch die Mitglieder mit ihrem Beitritt gemäß §6 (9) der Satzung gegeben ist.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, lediglich die Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

(2) Die Teilnahme an Probenwochenenden und der Chorwoche sind kostenpflichtig.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die in § 4 der Satzung beschriebenen Formen der Mitgliedschaft wie folgt festgelegt (Basis sind die beiden Halbjahre von Mai bis Oktober und November bis April).

(4) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder beteiligen sich nur ab und zu an Chorproben, dürfen aber an einzelnen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ihr Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

(5) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, den Verein aber unterstützen möchten. Sie entscheiden selbst über die Beitragshöhe (empfohlene Mindesthöhe 50 € pro Halbjahr).

Beitrag für ordentliche Mitglieder	90 € pro Halbjahr (= 15 € monatlich)
Beitrag für außerordentliche Mitglieder	45 € pro Halbjahr (= 7,50 € monatlich)
Fördermitglieder	nach Wunsch (erbeten sind. mind. 50 € pro Halbjahr)

Ausnahmen von diesen Bestimmungen im Einzelfall sind im Abschnitt 3.5 geregelt.

3. Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

3.1 Einzug der Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jedes Halbjahres fällig und werden (aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung) von der Kassenwartin/vom Kassenswart grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(Hinweis: Die Erlaubnis dazu kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.)

(2) Der Einzug erfolgt in der Regel jeweils Anfang Mai (für Mai bis Oktober = Sommerhalbjahr) und Anfang November (für November bis April = Winterhalbjahr). Es bedarf hierbei keiner Rechnung und keiner gesonderten Zahlungsaufforderung. Über den bevorstehenden Einzugstermin werden die Mitglieder per E-Mail rechtzeitig informiert.

3.2 Zahlungsweise bei Neumitgliedern

(1) Neumitglieder verpflichten sich mit der Anmeldung im Verein, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die entsprechende Zusicherung erteilen sie mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(2) Bei einem Beitritt nach den allgemeinen Einzugsterminen wird der erste Beitrag nicht vom Kassenswart/von der Kassenwartin eingezogen, sondern ist durch das Neumitglied selbst an den FGC zu überweisen. Der entsprechende Betrag und die Aufforderung zu seiner Überweisung werden den Neumitgliedern in der Begrüßungs-Mail durch die Mitgliederverwaltung mitgeteilt.

(3) Dieser erste Beitrag entspricht der Summe der Monatsbeiträge für das restliche Halbjahr inklusive des Eintrittsmonats und ist in einer Zahlung fällig (Beispiele: Anmeldung am 20. Mai = Beitrag für das restliche Sommerhalbjahr = 6 Monatsbeiträge; Anmeldung am 10. Juli = 4 Monatsbeiträge).

3.3 Vorgehen bei Änderungen und Kündigungen der Mitgliedschaft

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Anträge auf dessen Änderung (z. B. von ordentlichem zu außerordentlichem Mitglied) sind dem Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail (vorstand@freiburg-gospel-choir.de) einen Monat vor Ende des Halbjahres mitzuteilen. Diese Änderungen werden jedoch erst zum nächstfolgenden Abbuchungstermin wirksam.

(2) Entfällt der Grund für die Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung und/oder ändern sich Anschrift oder Bankverbindung, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail (vorstand@freiburg-gospel-choir.de) mitzuteilen. Werden solche Änderungen nicht mitgeteilt, gehen daraus entstehende Nachteile und Kosten zu Lasten des Mitglieds.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann gemäß § 5 (4) der Satzung jederzeit, jedoch nur zum Ende eines Halbjahres (30. April bzw. 31. Oktober) erklärt werden. Sie muss schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorstand (vorstand@freiburg-gospel-choir.de) spätestens einen Monat vorher eingehen, also bis spätestens Ende März oder Ende September des laufenden Jahres, um rechtzeitig den Beitragseinzug beenden zu können.

(4) Gemäß § 7 (5) der Satzung haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder andere Zuwendungen an den Verein. Davon ausgenommen sind Neumitglieder, die gemäß § 5 (2) ihren Beitritt zum Chor binnen 14 Tagen widerrufen.

3.4. Zahlungsverzug, Mahnungen, Rechtsweg

(1) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder nicht eingezogen werden konnte, wird das betreffende Mitglied maximal zwei Mal schriftlich oder per E-Mail gemahnt.

(2) Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied bis zum Zahlungseingang von den Chorproben und Aktivitäten des FGC ausgeschlossen.

(3) Ist bis zu der in der zweiten Mahnung genannten Zahlungsfrist der Mitgliedsbeitrag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Außerdem entscheidet der Vorstand über die evtl. Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

(4) Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom säumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen.

(5) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

3.5 Ausnahmen von den Regelungen

(1) Über Ausnahmen zu sämtlichen Regelungen dieser Beitragsordnung, etwa über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand auf entsprechenden Antrag eines Mitglieds (vorstand@freiburg-gospel-choir.de).

(1) Kostenregelungen bei der Chorwoche

(1) Die Teilnahme an Probenwochenenden und Chorwochen ist für sämtliche Personen (einschl. Vorstand) kostenpflichtig.

(2) Die Kosten für die freiwillige Teilnahme an der Chorwoche (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten etc.) und der sich daraus ergebende Teilnahmebetrag pro Person werden im Vorfeld vom Vorstand kalkuliert und festgelegt.

(3) Eine zeitlich reduzierte Teilnahme an der Chorwoche wird nach Nächten berechnet, wobei der Betrag für Einzelnächte höher als der Durchschnittsbetrag aller Nächte angesetzt wird, um die Kosten für Tagesmehrverpflegung am An- und Abreisetag, Unterkunftsbuchung sowie ggf. Nichtteilnahme an der Endreinigung abzudecken.

(4) Für teilnehmende Kinder (und ggf. Hunde) von Chormitgliedern werden die Beträge unter Berücksichtigung der Kostenregelungen des jeweiligen Gruppenhauses und der sonstigen Kosten jährlich neu angesetzt.

(5) Die Anmeldung für die Chorwoche ist erst mit Eingang des Teilnahmebetrags auf dem Vereinskonto verbindlich. Der Betrag muss bis zum jeweils festgelegten Anmeldeschluss auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

(6) Falls die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen begrenzt werden muss, entscheidet die Reihenfolge des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto über die Teilnahme.

(7) Bei Stornierung der Anmeldung nach dem Anmeldeschluss wird ein Betrag in Höhe von 50 % des Teilnahmebetrags einbehalten, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht durch eine andere Person ersetzt wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

(8) Chormitglieder, die ihren PKW für Transportdienste (Personen oder Gepäck) zur Chorwoche einsetzen, erhalten ggf. auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Fahrtkosten. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgelegt.

(9) Falls die Zahl von „Chorautos“ für den Transport nicht ausreicht und Chormitglieder notgedrungen mit der Bahn an- oder abreisen müssen, erhalten sie ggf. auf Antrag beim Vorstand einen Zuschuss zu ihren Fahrtkosten.

(10) Kosten für Einkäufe zur Verpflegung und andere Auslagen werden gegen Vorlage der Kaufbelege nur erstattet, wenn die Belege jeweils bis Ende des auf die

Chorwoche folgenden Kalendermonats beim Kassenwart/der Kassenwartin eingereicht werden.

5. Kosten bei Probenwochenenden

Für die Teilnahme an den Probenwochenenden wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser dient zur Deckung der Kosten für Verpflegung (ausgenommen Catering-Mittagessen), Raummiete, Chorleitergage etc. Der Beitrag wird bei der Anmeldung eingesammelt.

6. Leihgebühr für Roben

(1) Für das Ausleihen der FGC-eigenen Roben, die der Chor bei Auftritten trägt, wird ein Pfand von 50€ pro Robe berechnet. Bei deren Rückgabe wird der Pfandbeitrag nur dann vollständig erstattet, wenn die Robe in gutem Zustand und gereinigt ist. Hierüber entscheidet der Robenwart/ die Robenwartin, ggf. in Absprache mit dem Vorstand.

(2) Bei Austritt aus dem FGC ist die Robe spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Mitgliedschaft dem Robenwart/der Robenwartin zurück zu bringen.

7. Sonstige Kostenregelungen

Chormitglieder, die bei Auftritten des Chors (z. B. Hochzeiten) ihren PKW für Transportdienste von Personen oder Material zur Verfügung stellen, erhalten ggf. auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

8. Sonderumlagen

Über den Einzug eventueller, von der Mitgliederversammlung beschlossener Sonderumlagen laut Satzung des FGC werden die Mitglieder rechtzeitig vorher schriftlich bzw. per E-Mail informiert.

9. Inkrafttreten und Bestandsschutz

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlungen am 21.03.2019 und 09.05.2019 in Kraft und ist erstmals ab dem 01.05.2019 anzuwenden.

Vor der Verabschiedung dieser Beitragsordnung bestehende individuelle Sonderregelungen mit einzelnen Mitgliedern haben Bestandsschutz.